

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

188 (12.7.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 127. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

127. öffentliche Sitzung
am Dienstag, den 8. Juli 1902.
(Nachmittagsitzung.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenk, Ministerialdirektor Geh. Rath Heil; später: Geh. Legationsrath Kühn.

Präsident Ganner eröffnet um 4¹/₂ Uhr die Sitzung mit geschäftlichen Mittheilungen.

Abg. Kirsner berichtet über die Bitte des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, und über die Bitte des Badischen Rathschreibervereins um Besserstellung des Rathschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes.

Der Inhalt der Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens ist in Kürze folgender: Die Petenten bitten, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß, wenn irgend thunlich, noch dem gegenwärtigen Landtag eine Novelle zu dem Gesetz vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, vorgelegt werden wolle, da die finanziellen Verhältnisse der Fürsorgekasse über Erwarten schon nach dieser kurzen Zeit günstige seien und deshalb nichts mehr im Wege stehe, an die damals schon in Aussicht gestellte Revision des Fürsorgegesetzes heranzutreten. Diese Novelle sollte sich nach der Petition auf folgende Punkte erstrecken:

1. Daß der Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitert werde und zwar so, daß alle Beamten und Bediensteten der Gemeinden der Versicherungspflicht unterworfen werden sollten, die ihr Amt berufsmäßig versehen, d. h. ihre ganze Zeit und Kraft auf dasselbe zu verwenden haben.

2. Für die Berufsbürgermeister und für die nicht versicherungspflichtigen Rathschreiber sollte das Recht zum Beitritt zu der Kasse unabhängig von der Zustimmung der Gemeindevertretung zugestanden werden.

3. Ein großes Gewicht legen die Petenten auf die Abänderung des § 40 und 46 des Gesetzes. Nach § 40 sind

einem Klassenmitgliede bei einem durch die Anstellungsgemeinde verlangten Ausscheiden aus dem Dienste die seit dem letzten Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins zu ersetzen und zwar je die Hälfte von der Fürsorgekasse und von der Anstellungsgemeinde, die sein Ausscheiden veranlaßt hat. Ebenso hat nach § 46 die Gemeinde der Anstaltskasse 25 Prozent der jeweils bezahlten Beiträge an Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld vorweg zu ersetzen und die Hälfte, falls das betreffende Mitglied nicht zehn Jahre in ihrem Dienste sich befand. Nach Ansicht der Petenten enthält der § 40 zweifellos eine Beeinträchtigung in der freien Entschliebung der Gemeinden, falls die Nichterneuerung eines Dienstvertrags mit einem bestimmten Beamten in Frage steht, die ja auch ohne das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens auf dem Wege pflichtgemäßen Ermessens von der Gemeinde beabsichtigt sein kann. In diesem Falle käme die Gemeinde in die Lage, nach dem jetzt geltenden Gesetze einen größeren Beitrag herauszahlen zu müssen, als sie einen solchen jemals erhalten hat. Die Petenten sind ferner der Ansicht, daß dem Großh. Ministerium die Befugniß eingeräumt werden sollte, in jedem Falle über diese Frage eine Abstimmung in der Gemeindevertretung herbeiführen lassen zu können, auch wenn nach dem Gesetz die Abstimmung über die Nichterneuerung eines Dienstvertrages nicht ohnehin nöthig fällt.

4. Der § 13 des Gesetzes solle so abgeändert werden, daß eine Gleichstellung mit den Beamten des Staates erreicht wird und der Absatz 1 soll die Fassung erhalten, daß der Ruhegehalt bei zehn Dienstjahren 30 Prozent mit 1¹/₂ Prozent Steigung für jedes weitere Dienstjahr und bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 75 Prozent erreicht. Auch soll in § 10 des Gesetzes das 65. Lebensjahr an Stelle des 70. gesetzt werden, dies jedoch mit dem Zusatz, daß das 65 Jahre alte Mitglied durch sein Alter in seiner Thätigkeit beeinträchtigt sein muß.

Die Eingabe des Rathschreibervereins an das Hohe Haus vom 19. Dezember 1901 um Besserstellung des Rathschreiberstandes, die sich im wesentlichen auch an die Petition der mittleren Städte anschließt, verlangt:

1. Daß alle Rathschreiber ohne Unterschied der Wohlthat des Fürsorgegesetzes theilhaftig werden mögen.
2. Es wolle der § 13 Absatz 1 des Gesetzes dahin ab-

geändert werden, daß der Ruhegehalt bei 10jähriger Dienstzeit, sowie bei Dienstuntauglichkeit und im Falle von Krankheit 30 Prozent des zuletzt festgestellten Einkommensanschlages betrage und für jedes weitere Dienstjahr $1\frac{1}{2}$ Prozent Steigung, bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag von 75 Prozent erreiche.

3. Soll der Ruhegehaltsanspruch mit dem 65. Lebensjahre, statt mit dem 70. eintreten.

4. Falls sich das Einkommen eines Beamten ohne sein Verschulden vermindert, soll bei der Berechnung des Ruhegehalts, anstatt des zuletzt festgestellten Einkommensanschlages, der Durchschnittsbetrag sämtlicher Einkommensanschlüsse der einzelnen Jahre zu Grunde gelegt werden.

5. Durch das neue Gesetz soll bestimmt werden, daß die Rathschreiber von Gemeinden unter 1000 Einwohnern zum Beitritt zur Fürsorgekasse berechtigt und die von Gemeinden über 1000 Einwohnern beitragspflichtig sind.

Die Petitionskommission kam nach eingehender Prüfung und Berathung der beiden Petitionen zu dem einstimmigen Beschluß, daß sie sich mit den vorgetragene Wunschen und Anträgen der Petenten im großen und ganzen einverstanden erklären könne, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die noch anzustellenden genauen Berechnungen für die Fürsorgekasse die Möglichkeit dazu ergeben, oder daß durch Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen oder durch Erhöhung der laufenden Beiträge der Gemeinden und Korporationen weitere ausreichende Einnahmen erzielt werden können.

Dabei geht die Kommission jedoch von der Erwartung aus, daß die kleinen Gemeinden dadurch nicht zu schwer belastet würden und diese Ausdehnung des Fürsorgegesetzes auf die Beamten der kleinen Gemeinden jedenfalls nicht ohne deren Zustimmung zu erfolgen habe.

Auf die Erklärung der Großh. Regierung, daß sie geneigt sei, nachdem vom Gesichtspunkte der Gemeinden wie der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten beachtenswerthe Gründe für eine Aenderung gegeben sind, in nächster Zeit eine Aenderung des Gesetzes nach eingehender Prüfung der vorgetragene Wunsche vorzunehmen, stellt die Petitionskommission den Antrag:

Das Hohe Haus wolle der Großh. Regierung die beiden Petitionen in dem vorstehend bezeichneten Sinne empfehlend überweisen.

Der Kommissionsantrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Abg. Dr. Vinz berichtet über

1. die Gesetzesvorschläge der Abgg. Dreesbach und Genossen,
 - a. die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer,
 - b. Wahlgesetz für die Arbeitskammer betreffend.
2. die Petition des deutsch-nationalen Handlungsgesellenverbandes, die Errichtung von Handlungsgesellenkammern betreffend.

Die wichtigsten Bestimmungen des von den Abgg. Dreesbach und Genossen eingebrachten Gesekentwurfs, betreffend die Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer sind folgende: Artikel I:

§ 1: „Für das Großherzogthum Baden wird ein Arbeitsamt errichtet; dasselbe hat seinen Sitz in Karlsruhe“.

§ 2: „Das Arbeitsamt setzt sich zusammen aus drei wissenschaftlich gebildeten Beamten und einer dem Bedürfnis anzupassenden Anzahl Hilfsbeamten, welche den dem Arbeitsamt unterstellten Berufsgruppen als Arbeitnehmer angehört haben. Mindestens ein Viertel der Stellen des Arbeitsamtes sind mit Frauen zu besetzen. Die wissenschaftlich gebildeten Beamten werden von der

Centralbehörde ernannt; die Hilfsbeamten sind von der Arbeitskammer (Artikel II) zu wählen“.

§ 3: „Das Arbeitsamt tritt in die Rechte und Pflichten der Fabrikinspektion (§ 139b der Reichsgewerbeordnung) ein. Der Aufsicht des Arbeitsamtes werden ferner in gleicher Weise, wie die Fabrikbetriebe, Bauern, landwirthschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, die Betriebe des Handels und Verkehrs, sowie die Arbeitsstätten der Heimarbeiter unterstellt. Jeder Betrieb ist jährlich mindestens zweimal zu kontrolliren. Das Arbeitsamt kann in wichtigeren Industriezentren einen oder mehrere Beamte dauernd stationiren“.

§ 4 bestimmt in Absatz 1: „Die vom Arbeitsamt auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Betriebsleiter zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, und an Sonn- und Feiertagen gestatten“.

§ 5: „Das Arbeitsamt hat das Recht, zum Schutze für Leben und Gesundheit der in den ihm unterstellten Betrieben beschäftigten Personen allgemeine Anordnungen zu erlassen. Die Nichtbefolgung der Anordnungen kann mit Geldstrafe bis zur Höhe von 300 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen belegt werden. In Fällen dringender Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter ist der kontrollirende Beamte berechtigt, die Schließung des Betriebes anzuordnen“.

Artikel II: § 9: „Zur Vertretung der Interessen der Betriebsinhaber und der von ihnen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen in Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Handel und Verkehrsgewerbe wird eine Arbeitskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet“.

Die Arbeitskammer zählt einundfünfzig Abgeordnete, von denen 34 von den Arbeitnehmern, 17 von den Arbeitgebern auf drei Jahre zu wählen sind. § 10, 11).

§ 15 bestimmt, daß die Arbeitskammer mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten muß.

§ 17 sagt über die Thätigkeit der Arbeitskammer u. a.: „Die Arbeitskammer unterstützt das Arbeitsamt in seiner amtlichen Thätigkeit, insbesondere bei seinen statistischen Erhebungen. Die Arbeitskammer kann Untersuchungen anstellen über die Gehälter, die Löhne, die Arbeitsart und Arbeitsdauer, die Lebensmittel- und Mietpreise, die Wirkung von Verordnungen, Gesetzen, Handelsverträgen, Zöllen, Steuern und Abgaben“ u. s. w. Die genannten Abgeordneten haben dann weiter den Entwurf eines Wahlgesetzes vorgelegt.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

Das Hohe Haus wolle beschließen, ohne Eingehen auf eine Spezialberathung die genannten Initiativgesekentwürfe der Abgg. Dreesbach und Genossen abzulehnen.

Schon vor dem Jahre 1890 ist aus der Mitte des Reichstags wiederholt die Schaffung einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Berufsorganisation des Arbeiterstandes angeregt worden, so durch Anträge der sozialdemokratischen Fraktion in den Reichstagsessionen von 1877, 1884/85, 1885/86. Im Anschlusse an die Kaiserlichen Februar-Erlasse vom Jahre 1890, in welchen als ein Ziel der Reichsgesekgebung die Schaffung einer Organisation bezeichnet ist, die „den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wunsche und Vorstellungen ermöglige und den Staatsbehörden Gelegenheit gebe, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten, und mit den letzteren Fühlung zu behalten“, wurde demnächst von verschiedenen Parteien im Reichstag darauf gedrungen, daß der Durchführung einer solchen Organisation von Reichswegen näher getreten werde. 1893 brachte die Centrumsfraction des Reichstags einen entsprechenden Antrag (Dr. Lieber — Dr. Sipe) ein.

Da eine Verhandlung des Antrags in jener Session nicht mehr stattfand, wiederholte dieselbe Fraktion den Antrag im Jahre 1898 in der Form, daß die Verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzes zur Errichtung von Arbeitskammern ersucht wurden. 1899 brachte die nationalliberale Fraktion des Reichstags im Anschluß an obigen Antrag des Centrums detaillierte Vorschläge über die Errichtung einer Arbeitskammer u. s. w.

Zu erwähnen ist ferner ein in der Session 1898/99 dem Reichstag unterbreiteter Antrag der Abg. Dr. Radnide und Noefide (Dessau) auf Errichtung eines Reichsarbeitsamts.

Von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion (Antrag Abrecht und Genossen) endlich wurde 1899 im Reichstag der Entwurf eines Gesetzes eingebracht, betreffend die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern.

Der Reichstag beschäftigte sich in eingehender Weise mit allen diesen Anträgen und überwies dieselben — mit Ausnahme des sozialdemokratischen Gesetzentwurfs, welcher von vornherein für unannehmbar erachtet wurde — einer Kommission zur Berichterstattung. Im Plenum des Reichstags sind die Kommissionsanträge noch nicht zur Verberathung gelangt. Die Reichsregierung verhielt sich grundsätzlich nicht ablehnend gegen die Schaffung einer berufsständischen Organisation des Arbeiterstandes im Sinne der kaiserlichen Februar-Erlasse von 1890; zu einer Gesetzesvorlage an den Reichstag ist es indes bis heute nicht gekommen.

Bei der über den vorliegenden Initiativantrag geführten Generaldiskussion ist Ihre Kommission mit allen gegen zwei Stimmen — bei einer Stimmenthaltung — zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich nicht empfehle, einer materiellen Erörterung des Gesetzentwurfs näher zu treten, da es nicht Aufgabe der Landesgesetzgebung sein könne, auf dem hier fraglichen Gebiete mit organisatorischen Maßnahmen in einem Augenblicke vorzugehen, in dem von Seiten der maßgebenden Faktoren der Reichsregierung, insbesondere des Reichstags, die Durchführung dieser schwierigen gesetzgeberischen Aufgabe für das ganze Reich in Angriff genommen ist. Es handelt sich hier um eine sozialpolitische Aufgabe, der auch nur das Reich in erspriechlicher Weise gerecht zu werden vermag. Auch abgesehen hiervon kann es Ihre Kommission nicht als zweckmäßig erkennen, eine Organisation lediglich für Baden ins Leben zu rufen, auf die Gefahr hin, daß dieselbe demnächst infolge der Reichsregierung hinfällig wird.

Aus vorstehenden Erwägungen war Ihre Kommission auch nicht in der Lage, in eine materielle Erörterung über die Errichtung einer Arbeitskammer und über den vorliegenden Wahlgesetzentwurf im einzelnen einzutreten.

Im Anschluß an die vorliegenden Gesetzentwürfe ist eine Petition des „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes Hamburg, Gau Südwesf.“ bei dem Hohen Hause eingekommen, in welcher gebeten wird, neben der Errichtung eines Arbeitsamtes und einer Arbeitskammer gleichzeitig die Schaffung von Handlungsgehilfenkammern beschließen zu wollen. Zur Begründung dieser Bitte ist in der Petition des Näheren ausgeführt, daß die Entwicklung des deutschen Handelsgewerbes im Interesse des sozialen Friedens es dringend wünschenswert erscheinen lasse, auch dem Handlungsgehilfenstande durch Schaffung einer gesetzlichen Berufsvertretung die Möglichkeit zu gewähren, seine Interessen mit Bezug auf die Gesetzgebung und die verwaltende Thätigkeit in Reich, Staat und Gemeinde zur Aussprache und zur Geltung zu bringen. Ihre Kommission nimmt zu der vorliegenden Petition — welcher sich in einer nachträglichen Eingabe eine in Mannheim am 18. April d. J. stattgehabte Versammlung von Handlungsgehilfen angeschlossen hat — im wesent-

lichen dieselbe Stellung ein, wie gegenüber den Initiativanträgen. Sie erachtet es insbesondere für unthunlich, eine Spezialorganisation für die Handlungsgehilfen im Wege der Gesetzgebung eines kleineren Bundesstaates in Angriff zu nehmen. Auch hier wie auf dem gewerblichen Gebiete überhaupt wird es Sache des Reiches sein, gegebenenfalls vorzugehen und im Zusammenhange mit der gewerblichen beziehungsweise sozialpolitischen Gesetzgebung des Reichs auch diese wichtige Frage einer erspriechlichen Lösung entgegenzuführen.

Demgemäß stellt Ihre Kommission den Antrag:

Das Hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. Eichhorn bedauert, daß der Antrag Dreesbach und Genossen in einem so späten Zeitpunkt erst zur Verhandlung gelangt. Es scheint mir fast, daß dieser späte Zeitpunkt auch auf den Bericht eingewirkt hat. Ich habe selten einen so mangelhaften Kommissionsbericht gehört und bin deshalb genötigt mich etwas ausführlicher mit der Sache zu befassen. Im Kommissionsbericht ist die Frage aufgeworfen, ob es angängig und wünschenswert sei, auf dem durch den Initiativantrag vorgeschlagenen Wege vorzugehen. Daß das angängig ist, kann nach § 139e G.D. nicht bezweifelt werden. Die letztere Frage dagegen, kann subjektiv verschieden beantwortet werden. Der Berichterstatter glaubte nicht empfehlen zu können, der Sache in dem Augenblicke näher zu treten, wo sie von Seiten der gesetzgebenden Faktoren des Reiches in Angriff genommen worden sei. Gegenüber dieser Behauptung, auf die sich der Kommissionsantrag stützt, muß ich behaupten, daß es nicht richtig ist, daß Reichsregierung und Reichstag diese Sache in Angriff genommen haben. Davon kann keine Rede sein, da die Reichsregierung nie die feste Absicht ausgesprochen hat, diese Materie zu regeln, und auch nicht nach der Stimmung unter den Reichstagsabgeordneten selbst. Die Bestrebungen der Arbeiter nach einer Berufsvertretung sind zweifellos berechtigt. Bei uns in Deutschland wurde zuerst 1877 im Reichstag ein Antrag auf Errichtung von Arbeitskammern eingebracht von der sozialdemokratischen Partei, der aber ebensowenig, wie die Anträge von 1884/85 und 1885/86 einen Erfolg hatte. Erst 1890 kamen auf die kaiserliche Botschaft hin auch Abänderungsanträge der bürgerlichen Parteien zu dem sozialdemokratischen Antrag. Zur Steuer der Wahrheit muß ich sagen, daß die vom Abg. Binz in seinem Bericht erwähnten nationalliberalen Anträge nicht von der Partei als solcher, sondern von einigen Mitglieder derselben (Wassermann, Henl) gestellt wurden. Die nationalliberale Fraktion war in dieser Sache keineswegs einig. Die Regierung hat sich bei jenen Verhandlungen 1899 auf das Zuhören beschränkt. Der sozialdemokratische Antrag wurde aus formellen Gründen in der Kommission nicht behandelt. Neue Anträge wurden 1901 gestellt. Der Herr Berichterstatter hat keine Thatsachen angeführt, um zu beweisen, daß die Reichsregierung diese Frage wenigstens in Erwägung ziehen will. Der Herr Abg. Binz hat gemeint, es handle sich um eine schwierige Frage, und der Reichstag habe in dieser Session große Aufgaben vor sich gehabt. Ich meine aber, der Reichstag hätte genau Zeit gehabt. Man will eben nichts thun. Von einer Regierung, die die Zuchthausvorlage eingebracht hat, war auch nichts zu erwarten in dieser Beziehung. Der Geist jenes kaiserlichen Erlasses von 1890 ist längst abgelöst durch den Geist des Herrn v. Stumm. Redner weist auf die Beispiele fremder Länder hin: Holland, Belgien, Italien, Frankreich, Schweiz. Auch einige deutsche Einzelstaaten haben sich schon mit der Frage beschäftigt (Württemberg, Bremen, Hamburg). Ich hoffe, daß das Haus den Kommissionsantrag ablehnen und seine Zustimmung zum Eintritt in

eine Spezialdiskussion geben wird. Unsere Entwürfe sind vielleicht verbesserungsbedürftig. Sie wollen im übrigen etwas erreichen, was sonst wahrscheinlich niemals durch die Reichsgesetzgebung erreicht wird. Redner geht dann im einzelnen auf die Paragraphen des Gesetzentwurfs über die Arbeitskammer ein und begründet dieselben. Redner schließt mit der Bitte, den Antrag Dreesbach und Genossen anzunehmen.

Präsident **Göner** theilt den Eingang eines Antrags der Abgg. Hoffmann und Genossen (Resolution) mit, wonach die Regierung ersucht werden soll, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Grundgedanken des Antrags Dreesbach zur gesetzgeberischen Verwerthung gelangt seien.

Abg. **Hoffmann** erklärt namens der demokratischen Fraktion, daß sie dem Gedanken des Antrags Dreesbach sympathisch gegenüber stehe. So wie dieser Antrag vorliegt, können wir aber nicht für ihn eintreten und haben deshalb die Form einer Resolution gewählt, in der die Regierung ersucht wird, selbst einen solchen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Bedenken haben wir gegen § 3 des Initiativgesetzentwurfs, der die Thätigkeit des Arbeitsamts auf die landwirtschaftlichen Betriebe ausdehnt, gegen die auch technisch unausführbare zweimalige jährliche Revision der Betriebe, und gegen § 4 und 5, besonders gegen die etwas zu weitgehenden Machtbefugnisse des Arbeitsamts. Absatz 2 des § 5 ist für uns unannehmbar. Weitere von uns beanstandete Bestimmungen enthalten die § 10 und 15. — Ich bitte das Haus, unserer Resolution zuzustimmen.

Abg. **Obkircher** gibt namens der nationalliberalen Partei die Erklärung ab, daß sie mit dem Kommissionsantrag ein Eingehen auf die Details des Initiativantrags für zwecklos halte in dem Augenblick, wo ein Schritt der Reichsregierung in Aussicht gestellt. Die gleichen Gründe sprechen gegen die beantragte Resolution. Da wir die Stellung der Kommissionsmehrheit für richtig halten, werden wir auch gegen die Resolution stimmen.

Abg. **Zehner** kann namens der Centrumpartei dieselbe Erklärung abgeben. Die vorliegende Materie wird zweckmäßiger durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden. Wir werden gegen die Resolution und für den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Dr. **Binz** weist im Schlußwort gegenüber dem Vorwurf der mangelhaften Berichterstattung, den der Abg. Eichhorn erhoben hatte, auf die Genehmigung des Berichts durch die Kommission hin. Damit ist der Bericht durch diese gedeckt. Ich begreife, daß der Abg. Eichhorn mit der Behandlung der Sache nicht zufrieden ist. Aber die Mehrzahl Ihrer Kommission war mit dem Berichterstatter eben anderer Meinung. Ich habe den wesentlichen Inhalt des Antrags dargelegt, weil ich das für die Aufgabe des Berichterstatters ansehe, bin aber in eine Kritik desselben im Detail nicht herantreten. Wenn ich das hätte thun wollen, dann wären andere Worte gefallen. In der Kommission war man der Ansicht, daß es sich um vollkommen unreife Gesetzesvorschläge handle. Eine unerhörte polizeiliche Allmacht würde stabilisiert werden. — Von dem Abg. Eichhorn ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es ja auch Anwaltskammern u. s. w. gebe. Mit Ausnahme der Landwirtschaftskammer beruhen aber alle diese ständischen Vertretungen auf Reichsgesetz. Das Landwirtschaftswesen ist bekanntlich nicht Reichssache. Hervorheben möchte ich noch, daß die sozialdemokratische Partei des Reichstages 1899 sich gegen eine einzelstaatliche Organisation der Gewerbeaufsicht ausgesprochen hat. Die Ausführungen des Herrn Abg. Eichhorn sind der deutlichste Beweis, daß die Kommission

auf dem richtigen Standpunkt steht, daß es sich hier um eine Reichsangelegenheit und nicht um die Angelegenheit eines kleinen Bundesstaates handelt. Die Rede des Abg. Eichhorn könnte er im Reichstag halten, wenn er einmal dorthin gelangt. Die Resolution Hoffmann und Genossen steht im Widerspruch mit dem Grundgedanken des Kommissionsantrags. Die Kommission wünscht, daß die Regierung im Bundesrath auf eine Regelung der Materie von Reichswegen hinwirke.

Abg. **Eichhorn** (zur Geschäftsordnung): In der Kommission ist man in eine Spezialberatung über den Antrag nicht eingetreten. Der Herr Berichterstatter hat deshalb kein Recht, unter Mißbrauch des Schlußworts, unseren Gesetzentwurf als „unreif“ zu bezeichnen.

Abg. Dr. **Binz**: In der Kommission wurde allerdings aus dem im Bericht angegebenen Grunde beschlossen, von einer Spezialberatung des Antrags abzusehen. Es wurde aber in der Kommission vorher über die einzelnen Bestimmungen des Initiativgesetzentwurfs gesprochen.

Abg. **Zehner** bestätigt, daß in der Kommission auch über Details, z. B. die Bedenken des Abg. Hoffmann, gesprochen wurde. Ob dabei der Ausdruck „unreif“ gefallen ist, weiß ich nicht mehr. Jedenfalls war die Anschauung der Kommission die, daß sehr weitgehende Änderungen des Gesetzentwurfs notwendig wären.

Abg. **Eichhorn** bleibt dabei, daß eine Spezialberatung in der Kommission nicht stattgefunden. Eine Stellungnahme der Kommission, wie sie der Abg. Binz in seinem Schlußwort angedeutet hat, hätte in den Kommissionsbericht hereingehört. Ich muß dies Verfahren des Abg. Binz als unloyal bezeichnen.

Präsident **Göner** ruft den Redner wegen dieses Ausdrucks zur Ordnung.

Abg. Dr. **Binz** betont, daß er verpflichtet gewesen sei, auf die Ausführungen des Abg. Eichhorn über die Einzelbestimmungen zu erwidern.

In namentlicher Abstimmung werden die Initiativgesetzentwürfe der Abgg. Dreesbach und Genossen mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der Kommissionsantrag, über die Petition der Sandlungsgelhilfen zur Tagesordnung überzugehen, wird angenommen, die Resolution Hoffmann mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Abg. **Zehner** berichtet über die Bitte des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtenengesetzes. Schon der vorige Landtag hatte sich mit dieser Petition zu befassen und faßte damals die Resolution:

„Die Zweite Kammer ersucht die Grobk. Regierung, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Beamtengesetzes vom 24. Juni 1888 in dem Sinne vorzulegen, daß, wenn ein Beamter ohne Disziplinarverfahren in dienstlichem Interesse auf eine geringere Stelle versetzt wird, ihm dann die Anwartschaft auf diejenigen Bezüge verbleibt, auf welche ihm auf seiner bisherigen Stelle Aussicht eröffnet war.“

In der Ersten Kammer kam es nicht mehr zu einer sachlichen Beschlußfassung über die Resolution. Die Kommission war der Meinung, die Beurtheilung der in der Resolution angeregten Frage könne verschiedener Auffassung unterliegen, auch dürften die Rückwirkungen, die eine Ergänzungsbestimmung im Sinne der Resolution auf sonstige Vorschriften des Beamtengesetzes ausüben könne, nicht außer Acht gelassen werden. Sie erachtete es daher für angemessen, daß über diese immerhin bedeutungsvolle und nicht unschwierige Angelegenheit nur auf Grund eines schriftlichen, vorher dem Drucke zu über-

gebenden Kommissionsberichts im Plenum beraten werde. Zur Abfassung und Mittheilung eines solchen Berichts reichte aber die vor Schluß des Landtages zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr aus, und es glaubte daher die Kommission beantragen zu sollen, es möge von der weiteren Behandlung der Resolution abgesehen werden. Diese Erklärung der Kommission hat das Plenum der Ersten Kammer einstimmig gutgeheißen.

Eine weitere Folge ist der Resolution seitdem nicht gegeben worden; ein Gesetzentwurf im Sinne der Resolution ist beim Landtag bis jetzt nicht eingetroffen. Aus diesem Grunde, und weil diesesmal auch die Personalakten des Petenten mitgetheilt wurden, erachtete es Ihre Kommission für angemessen, in eine zweite Verhandlung der Angelegenheit einzutreten.

Der Berichterstatter legt nun in ausführlicher Weise die Geschichte des Falles dar: Der Petent war Kassier der Generalbrandkasse (E 3 des Gehaltstarifs), wurde aber infolge von Frictionen mit seiner vorgesetzten Behörde im Verwaltungswege auf die Stelle eines Revisors beim Verwaltungshof (F 3 des Gehaltstarifs) versetzt unter Belassung des Titels „Rechnungsrath“ und des zuletzt bezogenen Gehalts, der den für seine neue Stelle vorgesehenen Höchstgehalt übersteigt. Kirchberger behauptete nun, diese Versetzung sei zu Unrecht erfolgt. Seiner Bitte um gnadenweise Zurücknahme seiner Versetzung wurde jedoch mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung nicht Folge gegeben. Den Dienst bei Großh. Verwaltungshof hatte Kirchberger inzwischen noch nicht angetreten; er hatte sich seit 15. April 1899 krank gemeldet. Als er unterm 21. September 1899 unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses um weiteren Krankheitsurlaub bat, legte der Verwaltungshof das Gesuch dem Ministerium vor und gab dabei mit Rücksicht auf den Umstand, „daß die Dienstunfähigkeit Kirchbergers noch längere Zeit anhalten wird“, der Erwägung des Ministeriums anheim, ob der bisherige Zustand, der den Etat des Verwaltungshofs überetatmäßig belaste, noch fernerhin belassen werden wolle, worauf das Ministerium unterm 11. Oktober 1899 seinen Medizinalreferenten zu einer Aeußerung darüber beauftragte, ob Kirchberger zur Uebernahme seines Dienstes noch nicht im Stande sei, und bis wann er voraussichtlich hierzu im Stande sein werde. In dem umfangreichen Gutachten vom 22. Oktober 1899, welches sich auf den Inhalt der dem Sachverständigen mitgetheilten Akten, auf eine zweimalige persönliche Untersuchung und auf eingezogene Erfundigungen stützt, gelangte der Medizinalreferent zu dem Ausspruch, daß Kirchberger zur Zeit nicht dienstfähig sei und es auch innerhalb der nächsten Zeit, etwa innerhalb eines weiteren halben Jahres, voraussichtlich nicht werden werde. Auf dieses Gutachten hin ließ das Ministerium dem Kirchberger unter Hinweis auf § 31 des Beamtengesetzes eröffnen, daß das Ministerium beabsichtige, seine — des Kirchberger — Zurücksetzung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit desselben gemäß § 28 Ziffer 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen. Vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist reichte Kirchberger eine Schrift ein, worin er es als einen Widerspruch bezeichnete, daß das Ministerium seine — des Kirchberger — Zurücksetzung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit in Aussicht nehme, sich aber dabei auf die Ziffer 2 des § 28 des Beamtengesetzes stützen wolle, der doch eine dauernde Dienstunfähigkeit voraussetze, bei der die Wiederherstellung ausgeschlossen sei. Nach dem Gutachten des Sachverständigen könne nur eine zeitweilige Dienstbehinderung durch eine Krankheit angenommen werden, die heilbar und bei der nur der Zeitpunkt der Heilung unbestimmt sei. Für solche Fälle komme nicht die Ziffer 2, sondern die Ziffer 3 des § 28 in Betracht, wonach eine Zurücksetzung erst dann

eintreten könne, wenn die durch Krankheit verursachte Dienstbehinderung mindestens ein Jahr gedauert habe. Es lägen also zur Zeit weder die Voraussetzungen der Ziffer 2, noch der Ziffer 3 des § 28 vor, und es könne daher nach dem Gesetz keine Zurücksetzung dormalen noch nicht erfolgen. Dabei sprach Kirchberger die Hoffnung aus, daß, trotz wiederholter Rückfälle und hochgradiger Aufregungen und Gichtschmerzen, er in Wälde von seinem Leiden wenigstens soweit werde befreit sein, daß er den Dienst bei der Revision des Verwaltungshofs im Januar 1900 werde übernehmen können. Das Ministerium ließ daraufhin dem Kirchberger eröffnen, daß das Verfahren zur Herbeiführung seiner Zurücksetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls er nicht bis zum 10. Januar 1900 seinen Dienst beim Verwaltungshof angetreten habe und durch seine dienstlichen Leistungen der Nachweis gebracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt sei. Am 10. Januar 1900 trat Kirchberger den Dienst beim Verwaltungshof an und versieht ihn bis heute.

Schon auf dem vorigen Landtag hat Kirchberger eine Petition eingereicht, worin er behauptete, daß die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes ihm gegenüber zu Unrecht in Anwendung gebracht worden seien, sich in seinen Rechten für gekränkt erklärte und um Abhilfe bat. Sein Antrag ging dahin:

Die Zweite Kammer wolle

A. Die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes authentisch erklären, und

B. aussprechen:

a. Daß die verantwortlichen Landesherrlichen Verrechner mindestens in der III. Rangklasse stehen, also einen höheren Rang haben, als die Revisionsbeamten. Der Vorstand und verantwortliche Rechner der Generalbrandkasse insbesondere habe auch unter der Herrschaft des Beamtengesetzes die ihm durch § 69 Absatz 1 des Feuerversicherungsgesetzes zugewiesene Stellung. Die mit höchster Staatsministerialentscheidung vom 28. März 1899 ausgesprochene Versetzung sei demnach im Widerspruch mit § 5 des Beamtengesetzes, folglich zu Unrecht ergangen.

b. Das Verfahren zur Herbeiführung der Zurücksetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen sei, dürfe erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahre von der Versetzung seines Amtes abgehalten sei und dann noch keine Aussicht auf nahe Besserung bestehe.

Diese Petition hatte die oben angegebene Folge.

Auf dem gegenwärtigen Landtag hat nun Kirchberger abermals eine Petition eingereicht, die der Petitionskommission zur Vorberathung überwiesen worden ist. Der Antrag, den er nunmehr stellt, hat folgenden Wortlaut:

Die Zweite Kammer wolle:

I. die §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 19 bis 21, 24, 94, 101, 104, 106 und 107 des Beamtengesetzes, §§ 5, 6 und 8 der Gehaltsordnung und Artikel 27 des Statgesetzes authentisch interpretiren und

II. aussprechen:

1. a. die Gefällverwaltungen jeder Art stehen gemäß der noch gültigen Verordnung vom 5. Juli 1808, Reg.-Bl. S. 494, als nachgeordnete Administrativstellen mindestens in der III. Rangklasse. Die Inhaber von Vorstandsstellen solcher Verwaltungen, das heißt die verantwortlichen Landesherrlichen Verrechner, Verwalter u. s. w. haben also einen höheren Rang als die Revisions- und Kassenbeamten.

b. Unter dem „anschlagsmäßigen Dienst Einkommen“ im Sinne des § 5 des Beamten-Gesetzes sind die Dienstbezüge zu verstehen, die dem Inhaber einer Amtsstelle durch die Gehaltsordnung, den Gehalts- und Wohnungsgeldtarif, sowie die Bestallungsurkunde zugesichert und sogleich bei der Ernennung beziehungsweise bei der späteren Zulagsbewilligung in den Einkommensanschlag aufzunehmen sind.

c. Die Versetzung eines Beamten von der verantwortlichen Vorstandsstelle einer Administrativstelle — Gefälligverwaltung — auf eine Revisions- oder Balleibeamtenstelle ist eine Zurücksetzung im Rang, und jede Versetzung auf eine Stelle mit geringeren tarifmäßigen Bezügen an Gehalt oder Wohnungsgeld ist eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens.

d. Jede unfreiwillige Versetzung eines unwiderruflich angestellten Beamten auf eine — nach lit. c — minderwertige Stelle muß im Disziplinarweg ausgesprochen werden. Alle seit 1890 im Verwaltungsweg verfügten Zwangsversetzungen auf minderwertige Stellen sind somit zu Unrecht ergangen und auf Wunsch des betreffenden Beamten — unter voller Entschädigung desselben — rückgängig zu machen.

2. Das Verfahren zur Herbeiführung der Zurücksetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen ist, darf — gemäß § 28 Ziffer 3 des Beamten-Gesetzes — erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist und dann keine Aussicht auf nahe Besserung besteht.

Zur Begründung dieser Anträge hat Kirchberger eine Reihe von sehr umfangreichen Rechtsausführungen gemacht, die im wesentlichen mit dem sich decken, was er schon in seiner vorigen Petition vorgebracht hat. In einem Nachtrag vom 8. Juni 1902 hat er weitere, für die rechtliche Beurteilung der Sache indessen nichts Neues bietende Ausführungen gemacht.

Die Kommission ist nun der Ansicht:

1. Die Stelle des Kassiers der Generalbrandkasse fällt nicht unter die III. Rangklasse der Rangordnung von 1808.

2. Unter anschlagsmäßigem Einkommen ist nur dasjenige zu verstehen, das der Beamte im Moment der Zurücksetzung bezieht. Die Frage des Weiterabancirens nach Maßgabe der für die betreffende Stelle geltenden Bestimmungen des Gehaltstariers eröffnet für ihn nur eine Aussicht, gewährt ihm aber keine Garantie.

Dem Petenten ist also kein Unrecht geschehen. Er hat aber seiner Petition noch eine allgemeine Richtung gegeben, und die Kommission hat die Frage reiflich geprüft, ob nicht die gegenwärtige Gesetzgebung abgeändert werden solle im Sinne der auf dem letzten Landtag gefaßten Resolution. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedenken, die sich erhoben und im gedruckten Bericht niedergelegt sind, nahm die Kommission Abstand von einer Erneuerung dieser Resolution.

Was den § 28 anlangt, ist zu bemerken:

Nach § 28 des Beamten-Gesetzes kann ein etatmäßig angestellter Beamter, abgesehen von dem dort unter Ziffer 1 angegebenen Falle, in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder:

2. „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder

3. seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist“.

Die Anwendung der Ziffer 2 setzt, wie sich aus der Nebeneinanderstellung der Ziffern 2 und 3 ergibt, voraus, daß die Dienstunfähigkeit eine dauernde, die Aussicht auf Wiederherstellung ausschließende sei, und die Zurücksetzung kann nach § 28 Ziffer 2 erfolgen, sobald für die Staatsverwaltung sich aus der Sachlage die Ueberzeugung ergibt, daß nach menschlicher Voraussicht auf eine Wiederherstellung des Beamten in dienstfähigen Stand nicht mehr zu rechnen ist. Ist aber ein Beamter seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten, so tritt gewissermaßen kraft Gesetzes die Vermutung ein, daß die Dienstbehinderung eine dauernde sei, und die Pensionierung kann in diesem Falle gemäß § 28 Ziffer 3 nach Ablauf eines Jahres erfolgen, auch wenn die Aussicht auf Wiederherstellung nicht gänzlich ausgeschlossen ist. — Dieser Sinn des § 28 Ziffer 2 und 3 ergibt sich klar und unzweifelhaft schon jetzt aus der Fassung des Gesetzes, und die Kommission hat daher keinen Anlaß finden können, die vom dem Petenten beantragte authentische Interpretation in irgend einer Form in Vorschlag zu bringen.

Dagegen war die Kommission allerdings der Meinung, daß in dem Fall Kirchberger nicht die Bestimmung der Ziffer 2, sondern der Ziffer 3 des § 28 zur Anwendung hätte gebracht, und daß daher mit der Frage der Pensionierung erst nach Ablauf eines Jahres seit der Erkrankung des Petenten hätte vorgegangen werden sollen. Zwar muß daraus, daß dem Kirchberger die Zurücksetzung unter Hinweis auf den § 28 Ziffer 2 „bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit“ in Aussicht gestellt wurde, noch nicht notwendig abgeleitet werden, daß das Ministerium selbst der Meinung gewesen sei, daß eine dauernde Dienstunfähigkeit nicht vorliege; denn auch ein Beamter, der nach Ziffer 2 des § 28 unter der Annahme seiner dauernden Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt worden ist, ist nach § 49 Absatz 2 des Beamten-Gesetzes zum Wiedereintritt in den Dienst verpflichtet, falls er hinterher gleichwohl wieder dienstfähig geworden ist. Aber es ist allerdings ungewöhnlich, daß einem Beamten, dessen Zurücksetzung unter der Annahme seiner dauernden Dienstunfähigkeit in Frage steht, die Eröffnung gemacht wird, daß seine Zurücksetzung „bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit“ erfolgen solle; eine solche Eröffnung ist durch die Sachlage nur in den Fällen der Ziffer 3 des § 28 nahegelegt, wo die Krankheit zwar schon seit mindestens einem Jahre besteht, aber die Wiederherstellung des Beamten gleichwohl nicht ausgeschlossen ist. (Vergl. auch die Regierungsbegründung zu § 28 des Beamten-Gesetzes S. 66 Absatz 2). Die Fassung der dem Kirchberger seiner Zeit gemachten Eröffnung gibt daher allerdings Anhalt für die Annahme, daß das Ministerium im Begriff war, dem Petenten gegenüber das Gesetz in einer unrichtigen Anwendung zu gebrauchen. Jedenfalls hat der Petent selbst dadurch, daß er am 10. Januar 1900 den Dienst am Verwaltungshof antrat und seither verbleibt, dargethan, daß eine dauernde Dienstunfähigkeit bei ihm in Wirklichkeit nicht vorlag; auch gab der Ausspruch des von dem Ministerium gehörten Sachverständigen zu der Annahme einer dauernden Dienstunfähigkeit kaum eine genügende Grundlage. Wie dem aber auch sei: da die in Aussicht genommene Zurücksetzung des Petenten nicht zum Vollzug kam, so kann von einer gegen das Gesetz erfolgten Pensionierung keine Rede sein.

Ein Anlaß, in dieser Richtung auf eine Remedur zu dringen, liegt also nicht vor. Vor liegt nur allenfalls die Thatsache, daß dem Petenten die Zurücksetzung an-

gedroht wurde unter Umständen, unter denen sie nach dem Gesetz nicht zulässig war. Diese Androhung hat aber direkte materielle Schädigungen für den Petenten nicht zur Folge gehabt und ob und inwiefern sie etwa indirekt durch Beeinträchtigung der Gesundheit des Petenten solche Folgen gehabt hat, ist die Kommission bei dem Mangel jeden Nachweises und jeder näheren Darlegung zu beurtheilen nicht in der Lage. Der Umstand, daß der Petent bald nach der ihm gemachten Eröffnung bezüglich des eventuellen Fortganges des Pensionierungsverfahrens seinen Dienst beim Verwaltungshof antrat und ihn seitdem verließ, spricht jedenfalls nicht für die Annahme, daß die auf die Pensionierung bezüglichen Eröffnungen in erheblichem Maße verschlechternd auf den Gesundheitszustand des Petenten eingewirkt hätten. Die Kommission vermag daher auch in dieser Beziehung irgend ein weiteres Vorgehen nicht in Anregung zu bringen.

Die Kommission stellt den einstimmigen Antrag, die Zweite Kammer wolle die Petition des Rechnungsraths Karl Kirchberger in Karlsruhe vom 7. April 1902 und den Nachtrag dazu vom 8. Juni 1902 der Großh. Regierung zur Kenntniznahme überweisen.

Abg. **Muser** tritt in nachdrücklicher Weise für den Petenten ein. Ich bin der Meinung — so führt er unter anderem aus — daß das uns von der Regierung vorgelegte Material nicht so objektiv gefärbt ist, wie zu wünschen wäre. Es ist auffallend, daß nach 27jähriger tadelreicher Dienstzeit des Petenten die Promotion im Moment eintrat, als er die Stelle des Stassiers bei der Generalbrandkasse erhielt. Die Schuld liegt wohl nicht allein auf seiner Seite. Wir können gar nicht prüfen, ob Form und Inhalt seiner Berichte wirklich so ungehörig waren, wie behauptet wird, sie liegen uns ja nicht vor! Vor allem aber fehlt ein wichtiges Aktenstück, das Protokoll seiner Vernehmung.

Was die Akteneinsicht im Ministerium anlangt, die ihm vorgeworfen wird, so handelt es sich um Mittheilung statistischen Materials an die Schwarzwälder Handelskammer, das zuvor schon gedruckt und veröffentlicht worden war. Ich muß also protestiren gegen den Vorwurf, er habe geheime Papiere sich zu eigen gemacht. Es ist kein Anlaß vorhanden, von Ueberhebung seinerseits zu sprechen.

Ich siehe auch auf dem Standpunkt, daß der Stassier der Generalbrandkasse der dritten Rangklasse angehört. Aber noch nach einer anderen Richtung hin liegt eine Verletzung des Gesetzes vor: er ist ernannt „mit den Bezügen“, also mit dem Recht auf dieselben, nicht mit der bloßen *Ausicht*.

Es bedeutet aber eine Verkürzung der Rechte eines Beamten, wenn er im Verwaltungswege auf eine Stelle mit minder günstigen Bezügen versetzt wird. Würden wir das nicht annehmen, so würden wir an die Stelle des Rechts die Willkür setzen. Hiergegen müssen alle Beamten solidarisch Front machen. Der Vorschlag des Petenten ist begründet. Ich meine also, daß

1. die Persönlichkeit des Petenten sehr wohl das Licht der Oeffentlichkeit ertragen kann, und daß
2. dringender Anlaß gegeben ist, eine generelle Regelung der Angelegenheit im Interesse aller Beamten herbeizuführen.

Ministerialdirektor Geh. Rath Heil: Was die prinzipielle Seite anlangt, kann ich nur sagen, daß eine

Ergänzung des § 5 im Sinne der Resolution auch seitens der Regierung im geeigneten Zeitpunkt in Erwägung wird gezogen werden. Es wird eine Frage reiflicher Prüfung sein, ob in dieser oder jener Weise die Wünsche gelegentlichen Ausdruck finden sollen. In der Beurtheilung dieser prinzipiellen Seite befindet sich die Kommission in Uebereinstimmung mit der Regierung. Nur bezüglich des § 28 hat die Kommission eine andere Auffassung. Es will mir aber scheinen, daß ein innerer Widerspruch zwischen der Anschauung der Kommission und dem, was seitens der Regierung geschehen ist, in Wirklichkeit nicht besteht. Wenn die in der Entscheidung nach § 28 Ziffer 2, 3 zu Grunde zu legenden tatsächlichen Verhältnisse damals so klar gewesen wären wie jetzt, so hätte auch die Regierung davon abgesehen, die Ziffer 2 anzuwenden, sie hätte gewiß zugewartet, bis die Frist der Ziffer 3 abgelaufen gewesen wäre. Damals jedoch hegte man sehr starke Zweifel, ob der Petent jemals wieder im Stande sein werde, seinen Dienst anzutreten. Es kann nicht gesagt werden, daß die Regierung zweifellos dazu gekommen wäre, den Mann vor Ablauf des einen Jahres in den Ruhestand zu versetzen. Die Prüfung hätte sich wahrscheinlich so lange hingezogen. Die Androhung übte vielleicht eine gewisse erzieherische Wirkung aus, indem sie auch diesem Beamten wieder zur Ueberzeugung verhalf, daß er wohl wieder zur Uebernahme seines Dienstes fähig sei. Nach der Praxis der Regierung wird der § 28 nicht so aufgefaßt, daß gewissermaßen jedem Beamten das Recht zustände, ein Jahr lang krank zu sein. Das Gesetz will nur sagen, daß in Zweifelsfällen ein Jahr zugewartet werden kann.

Auf die persönliche Seite des Falles einzugehen, versage ich mir. Jedenfalls kann man der Regierung nicht vorwerfen, sie habe der Kommission nicht objektiv gefärbtes Material vorgelegt. Es wurden ihr alle Akten mitgetheilt, und wenn dies nicht schon auf dem letzten Landtag geschah, so veranlaßte uns hierzu die Rücksichtnahme auf den Beteiligten. Mir ist nicht bekannt, daß vorher irgend ein Aktenstück dem Faszikel entnommen worden wäre. Wenn ein Protokoll vom 17. Februar 1899 sich nicht dabei befindet, so gehört es wahrscheinlich zu den Akten der Generalbrandkasse.

Abg. **Zehner**: Die Personalakten des Ministeriums wurden uns vollständig mitgetheilt. Das Vernehmungsprotokoll bildet keinen Bestandtheil der Ministerialakten. Es wurde bei der Generalbrandkasse nicht requirirt, weil die Kommission der Meinung war, daß die Regierung zu einer Versetzung nach § 5 eigentlich einer Rechtfertigung gar nicht bedarf. Daß die Versetzung des Kirchberger nicht ein Akt der Willkür war, geht aus den im Bericht wiedergegebenen Aktenstücken hervor.

Nach einigen weiteren Ausführungen des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag angenommen.

Abg. Dr. **Goldschmit** berichtet über die Beschwerde des Großh. Betriebsinspektors Emil Prall in Lauda gegen Großh. Regierung wegen unrichtiger Auslegung des Beamtengesetzes. Der Petent fielt in seiner Versetzung von der Generaldirektion nach Lauda eine Verletzung des Gesetzes. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß diese Beschwerde unbegründet ist, und beantragt, zur Tagesordnung überzugehen.

Dem Antrag wird debattelos entsprochen.

Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen des Präsidenten Gönner wird die Sitzung um 7/8 Uhr geschlossen.

